Bundesversicherungsamt

Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Rundschreiben an die
bundes- und landesunmittelbaren Pflegekassen

nachrichtlich:

GKV-Spitzenverband als
Spitzenverband der Pflegekassen

Bundesarbeitsgemeinschaft der
Landesjungendämter

Kommunale Spitzenverbände

HAUSANSCHRIFT
Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1568
FAX +49 228 619 1868

Martin.Schuld@bvamt.bund.de
www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) Hr. Schuld

09. Januar 2017

AZ 314 - 5772.2 - 1927/2016
(bei Antwort bitte angeben)

Durchführung der Versicherung gemäß § 21 Nr. 4 SGB XI
Unbegleitete minderjährige Ausländer als Empfänger von Jugendhilfeleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Rundschreiben ergeht in unserer Funktion als Verwaltungsbehörde für die Durchführung des Finanzausgleichs in der Pflegeversicherung nach den §§ 66 ff. SGB XI.

Das Bundesversicherungsamt erhält derzeit zahlreiche Informationsanfragen von Jugendämtern zu Fragen der Beitragszahlung nach § 21 Nr. 4 SGB XI. Eine Ursache liegt in der deutlich angestiegenen Zahl an unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA), die Anspruch auf wirtschaftliche Jugendhilfe und Krankenhilfe nach Maßgabe des SGB VIII haben und von der Systematik des § 21 Nr. 4 SGB XI erfasst werden. Weiterhin stellt der Ausgleichsfonds anhand der gebuchten Beiträge fest, dass - trotz jährlicher Informationen der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter seitens des Bundesversicherungsamtes – immer noch Beitragshöhen entrichtet werden, die denen vergangener Jahre entsprechen, obwohl sie entsprechend der Veränderung der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV anzupassen sind. Ebenso ergibt sich aus der Korrespondenz mit

Jugendämtern, dass den Jugendämtern seitens der Pflegekassen oftmals keine oder falsche Auskünfte erteilt werden.

Vor diesem Hintergrund weisen wir auf Folgendes hin:
Die Versicherungspflicht nach § 21 SGB XI umfasst Personen, die nicht unter versicherungs-, sondern unter versorgungsrechtlichen Grundsätzen Anspruch auf Krankenhilfe haben, z.B. Personen, die Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, der Kriegsopferfürsorge, dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Bundesversorgungsgesetz und Leistungsgesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären sowie Leistungen zur wirtschaftlichen Jugendhilfe und Krankenhilfe nach dem SGB VIII beziehen.

Um in der Startphase der Pflegeversicherung – aus dem damaligen Blickwinkel - die Pflegekassen von eventueller Mehrarbeit bei der Beitragsverwaltung für diese Personengruppe zu entlasten, wurde seinerzeit in einer Besprechung aller Verfahrensbeteiligten am 13. Dezember 1994 beschlossen, dass auf Seiten der zur Beitragstragung und -zahlung verpflichteten Leistungsträger eine zentrale Stelle (zum Beispiel das Landesversorgungsamt für die kommunalen Versorgungsämter) die Beitragszusammenstellung vornimmt und einen Gesamtbeitrag an den Ausgleichsfonds überweist. Hiervon ausgenommen sind jedoch die Träger der Jugendhilfe, die die Überweisung der Beiträge selbst vornehmen, ohne eine zentrale Stelle einzuschalten.

Zur Ordnung des Verfahrens haben wir daher Verfahrenshinweise („Leitfaden") entwickelt. Der Leitfaden ist auf unserer Internetseite unter http://www.bundesversicherungsamt.de/ausgleichsfonds/beitraege-nach-21-sgb-xi.html abrufbar. In diesen Verfahrenshinweisen sind das Meldeverfahren, das Beitragsverfahren und auch ein geordneter Verfahrensablauf für den Fall einer etwaigen Beitragsrückforderung eines Jugendamtes infolge einer Über- oder Fehlzahlung beschrieben. Hier verlangen wir zusammen mit dem Rückzahlungsgesuch – mangels Kenntnis der entsprechenden Meldedaten auf unserer Seite – eine Abmeldebestätigung seitens der zuständigen Pflegekasse. Dabei kommt es immer häufiger vor, dass sich Pflegekassen gegenüber Jugendämtern für unzuständig erklären und an das Bundesversicherungsamt verweisen.

Unberührt von der zentralen Beitragszahlung direkt an den Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung bleibt jedoch die Durchführung der Versicherung durch die zuständige Pflegekasse gemäß § 48 Abs. 2 und 3 SGB XI und die Meldung des Jugendamtes an die zuständige Pflegekasse gemäß § 50 Abs. 2 SGB XI. Aus §§ 13 ff. SGB I bzw. § 86 SGB X schließlich folgen Pflichten zur Information durch die Pflegekassen bzw. zur Zusammenarbeit

mit den Trägern der Jugendhilfe. Nach § 60 Abs. 3 S. 3 Hs. 1 Alt. 2 SGB XI sind die Pflegekassen zur Prüfung der ordnungsgemäßen Beitragszahlung berechtigt.

Das Bundesversicherungsamt nimmt lediglich die Zahlungen an, d.h. vereinnahmt die Beiträge, ist jedoch nicht Adressat des Gebots zur effektiven Anspruchsverwirklichung iSd. § 76 SGB IV. Der Ausgleichsfonds hat keine Kenntnis darüber, ob die Beitragszahlungen durch entsprechende Meldungen gedeckt sind, oder ob für die bei Ihnen gemeldeten Personen Beiträge gezahlt werden. Die Berechtigung gemäß § 60 Abs. 3 S. 3 SGB XI zur Prüfung der ordnungsgemäßen Beitragszahlung obliegt allein den Pflegekassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Martin Schuld

Anlagen:
Leitfaden zum Meldeverfahren und zur Beitragszahlung zur Pflegeversicherung für die nach § 21 Nr. 4 SGB XI versicherungspflichtigen Kinder und Jugendlichen durch die Träger der Jugendhilfe nach dem SGB VIII